

# Öffentliche Sitzungsvorlage

Vorlage-Nr.:	<b>178/2002</b>
Top-Nr.:	
Fachbereich:	Kämmerei
Erstellt von:	Herrn Limberg
Datum:	20.11.02

## **Betreff:**

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern in der Stadt Olfen für das Haushaltsjahr 2003

<b>Beratungsfolge:</b>	
30.01.2003	Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss
06.02.2003	Rat

## **Beschlussvorschlag:**

Der HFB-Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Olfen, die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern in der Stadt Olfen für das Haushaltsjahr 2003 vom ... 2003 (Hebesatz-Satzung) - wie sie der Originalniederschrift als Anlage beigelegt ist - zu beschließen

## **Begründung:**

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2003 ist in der Ratsitzung am 12.12.2002 eingebracht worden. § 5 der Haushaltssatzung setzt die Steuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2003 fest. Da die Haushaltsberatungen traditionsgemäß im Januar des darauffolgenden Jahres stattfinden, ist die Haushaltssatzung 2003 zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht rechtskräftig. Es ist daher erforderlich, eine Satzung über die Steuerhebesätze für das Jahr 2003 zu erlassen, um eine Rechtsgrundlage für den Erlass der Abgabenbescheide Anfang 2003 zu haben.

Seit dem Haushaltsjahr 1997 sind die Steuersätze in Olfen wie folgt festgesetzt worden:

Grundsteuer A	190 v.H.
Grundsteuer B	340 v.H.
Gewerbesteuer	400 v.H.

Der Landtag hat am 18. Dez. 2002 in 3. Lesung den Landeshaushalt sowie das Gemeindefinanzierungsgesetz 2003 beraten und verabschiedet. Dabei sind im GFG 2003 die fiktiven Hebesätze für die Grundsteuer A von 175 v.H. auf 192 v.H., für die Grundsteuer B von 330 v.H. auf 381 v.H. und für die Gewerbesteuer von 380 v.H. auf 403 v.H. angehoben worden.

Die fiktiven Hebesätze werden u.a. als Berechnungsgrundlage für den Finanzausgleich herangezogen. Dies hat zur Folge, dass den Kommunen erhöhte Einnahmen angerechnet werden, unabhängig davon, ob diese Hebesätze tatsächlich erhoben werden. Auf Grund der momentanen Rahmenbedingungen wird es sich fast keine Kommune erlauben können, die erhöhten fiktiven Hebesätze nicht zu erheben. Viele Kommunen werden ihre Hebesätze sogar oberhalb der neuen fiktiven Hebesätze ansiedeln müssen, um einen Haushaltsausgleich bzw. ein geringeres Haushaltsdefizit herbeiführen zu können. Durch die Hebesatzanpassung sind folgende Mehreinnahmen zu erwarten:

Grundsteuer A	700,00 €
Grundsteuer B	115.000,00 €
Gewerbesteuer	13.000,00 €

Es wird daher vorgeschlagen, die Steuerhebesätze in Höhe der neuen fiktiven Hebesätze festzusetzen.

---

Limberg  
Amtsleiter

---

Himmelmann  
Bürgermeister